

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	13.06.2014
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	13.06.2014
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	21.06.2014
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	22.06.2014

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

### I. Gebührenpflicht

- § 1 - Gebührenerhebung
- § 2 - Gebührenpflichtige
- § 3 - Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

### II. Gebührenarten

- § 5 - Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle
- § 6 - Bestattungsgebühren
- § 7 - Umbettungsgebühren
- § 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte
- § 9 - Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 10 - Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten
- § 11 - Sonstige Gebühren
- § 12 - Gebühren für Grabeinfassungen
- § 13 - Gebühren für Grabräumungen
- § 14 - Inkrafttreten der Gebührenordnung



# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I. S. 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S.134) und des § 43 der Friedhofsordnung der Kreisstadt Dietzenbach vom 13.06.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13.06.2014 für den Friedhof der Kreisstadt Dietzenbach folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

## I. Gebührenpflicht

### § 1 - Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Kreisstadt Dietzenbach in der jeweils geltenden Fassung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 - Gebührenpflichtige

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) die in § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- 2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 - Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- 2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.



## II. Gebührenarten

### § 5 - Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- 1) Für die Benutzung der Trauer- oder Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangener Tag  
50,00 €
  - b) Für die Benutzung der Trauerhalle im Rahmen einer Trauerfeier inkl. Dekoration  
350,00 €

### § 6 - Bestattungsgebühren

- 1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der zugehörigen Verwaltungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 1.147,00 €
    - 2) in einer Wahlgrabstätte 1.147,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 573,00 €
- 2) Für das Absenken des Sarges in das Grab werden Gebühren in Höhe von 428,00 € erhoben.
- 3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab einschließlich der zugehörigen Verwaltungshandlungen folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

  - a) in einer Urnenreihengrabstätte 459,00 €
  - b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 459,00 €
  - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 459,00 €
  - d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 459,00 €
  - e) für Urnenbestattungen an Bäumen 459,00 €
- 4) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnennischenanlagen wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer eine Gebühr von 344,00 € erhoben.



- 5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

## § 7 - Umbettungsgebühren

- 1) Umbettungen von Särgen in Erdgräbern werden seitens der Friedhofsverwaltung nicht vorgenommen. Der Antragsteller muss ein zugelassenes Unternehmen oder eine Pietät beauftragen.
- 2) Wird die Ausgrabung durch ein zugelassenes Unternehmen oder eine Pietät durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten unmittelbar an das Unternehmen / die Pietät zu zahlen. Von der Kreisstadt Dietzenbach wird für Hilfsleistungen (Grabschachtungen und Schalung bis Sargoberdecke) einschließlich der zugehörigen Verwaltungshandlungen eine Gebühr von 569,00 € erhoben.
- 3) Für die Umbettung einer Aschurne einschließlich der zugehörigen Verwaltungshandlungen werden als Gebühr 342,00 € erhoben.

## § 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- 1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.080,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.680,00 €
  - c) Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.640,00 €
- 2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 1.260,00 €
- 3) Für die Überlassung einer Urnenreihennische 1.260,00 €

## § 9 - Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- 1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für eine Grabstelle 1.950,00 €
  - b) für zwei Grabstellen 2.650,00 €
  - c) für eine Rasengrabstelle 1.920,00 €
  - d) für zwei Rasengrabstellen 2.620,00 €



- 2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten wird erhoben:
- a) an einer Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen 2.620,00 €

## § 10 - Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- 1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die damit zusammenhängende Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Urnennische zur Aufnahme von 2 Urnen 1.810,00 €
  - b) für eine Urnennische zur Aufnahme von 4 Urnen 2.430,00 €
  - c) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 1.120,00 €
  - d) für eine Beisetzungsstelle an einem Gemeinschaftsbaum 369,00 €
  - e) für ein Baumwahlsegment zur Aufnahme von 4 Urnen 2.110,00 €
- 2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

## § 11 - Sonstige Gebühren

- 1) Für die Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 93,00 € erhoben.
- 2) Für die Überschreibung einer Familiengrabstätte wird eine Gebühr von 38,00 € erhoben.
- 3) Für die Prüfung und Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstiger Grabausstattungen wird eine Gebühr von 114,00 € erhoben.

## § 12 - Gebühren für Grabeinfassungen

Für die gemäß Friedhofsordnung durchzuführenden Fundamentierungsarbeiten und Grabeinfassungen wird seitens der Friedhofsverwaltung die Fachabteilung der Städtischen Betriebe Dietzenbach oder eine Fachfirma beauftragt. Die Kosten werden dem Gebührenschuldner nach § 1 HVwKostG in Rechnung gestellt.

## § 13 - Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, werden dafür die tatsächlichen Aufwendungen



abgerechnet und dem Nutzungsberechtigten nach § 1 HVwKostG in Rechnung gestellt.

## **§ 14 - Inkrafttreten der Gebührenordnung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

